

Ausfertigung

Aktenzeichen:

83 C 189/07

Verkündet am 20.12.2007

Stößel, JOS

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Streithelferin des Klägers:

Autovermietung A. Klees GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Klees Andreas,
Wellersweilerstr. 81 a, 66538 Neunkirchen

Prozessbevollmächtigte des
Klägers:

..

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Mainz durch den Richter am Amtsgericht Eck am 20.12.2007 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2007 für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 522,64 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.08.2006 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird vermehrt abgesehen (§ 313 a ZPO).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen restlichen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 522,64 Euro.

Es ist zunächst ein wirksamer Mietvertrag zustande gekommen. Aus dem dem Gericht nunmehr vorliegenden Originalformular ergibt sich, dass insoweit der Hinweis auf den Normaltarif eingetragen war, so dass zumindest eine Bestimmbarkeit des Mietzinses gegeben ist, Dies reicht für die Bejahung einer wirksamen Mietvertragsvereinbarung aus. Im Übrigen ergibt sich aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 09.10.2007 (Aktenzeichen: VI ZR 27/07), dass es nicht unbedingt auf eine wirksame mietvertragliche Vereinbarung ankommt.

Der vom Kläger gegen die Versicherung geltend gemachte Mietzins ist nach Auffassung des Gerichtes auch nicht überhöht, sondern stellt den erforderlichen Schadensaufwand dar.

Insoweit ergibt aus dem Vergleich mit der Schwackeliste für das Jahr 2006, dass insoweit ein Wochentarif von 789,00 Euro in Ansatz zu bringen ist, für weitere 2 Tage 298,00 Euro, zzgl. weiterer Nebenkosten ergibt sich jedenfalls der von der Mietwagenfirma in Rechnung gestellte Betrag von 1.266,20 Euro. Insoweit hat die Streitverkündete dargelegt, dass eine Differenzierung zwischen Unfalltarif und Normaltarif nicht stattfindet, sondern ein einheitlicher Tarif angeboten wird.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Schwackeliste für 2006 auch anwendbar. Insoweit stellt die Schwackeliste eine durchschnittliche Darstellung der Preisangebote im Autovermietgeschäft dar. Die Erhebungen der Schwackeliste 2006 beruhen auf Daten, die im ersten Halbjahr 2006 durchgeführt wurden. Dieser Zeitraum betrifft die hier streitgegenständliche Fahrzeuganmietung. Insoweit ist nicht ersichtlich, inwieweit auf die Schwackeliste 2003 zurückgegriffen werden sollte. Vielmehr ist im vorliegenden Fall die neuere Schwackeliste für 2006 anwendbar (vgl. auch OLG Dresden, Aktenzeichen: 7. U. 3031/06).

Der berechnete Aufwand von 1.266,20 Euro für die in Anspruchnahme des Mietwagens stellt somit den erforderlichen Aufwand zur Schadensbeseitigung dar, so dass der Kläger einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung des restlichen Betrages von 522,64 Euro hat. Der Klage war daher stattzugeben.

Die geltend gemachten Zinsen sind unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. § 284 f. BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.
gez.

Eck
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Amtsgericht Mainz, den 2 8. 12. 07




als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle